

Genussrechtsbedingungen Genussmanufactur GmbH

(Stand Mai 2015)

Die Firma Genussmanufactur GmbH, Würmstr. 37, 82166 Gräfelfing, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jochen Femerling, (im Folgenden „Gesellschaft“) gibt Genussrechte aus. Der Kapitalgeber (im Folgenden „Genussrechtsinhaber“) investiert gemäß den nachstehenden Bedingungen:

1. **Genussrechtskapital**
Die Gesellschaft hat mit Gesellschafterbeschluss vom 25.04.2015 gegen Einzahlung von Genussrechtskapital mit einem Gesamtbetrag in Höhe von bis zu € 65.000 die Ausgabe von Genussrechten im Nennbetrag von jeweils € 200 zur Finanzierung von geplanten Investitionen beschlossen.
2. **Erwerb und Ausgabe der Genussrechte**
- 2.1 Der Genussrechtsinhaber erwirbt die gemäß Ziffer 1 benannten Genussrechte durch den Genussrechtsantrag und dessen Annahme durch die Gesellschaft. Die Annahme erfolgt durch Übersendung einer Annahmeerklärung und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des in der Annahmeerklärung bestätigten Genussrechtskapitals.
- 2.2 Die vom Genussrechtsinhaber gezeichnete Genussrechts-Beteiligung muss mindestens € 200 betragen und durch 200 ohne Rest teilbar sein.
- 2.3 Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag. Es wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.
- 2.4 Die Platzierung endet mit der Vollplatzierung der Genussrechte
- 2.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. Sie ist auch berechtigt, sollte der Genussrechtsinhaber Genussrechte im Gesamtnennbetrag von mehr als € 200,00 beantragen, Genussrechte in Höhe eines geringeren Nennwerts anzunehmen. Der Genussrechtsinhaber hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen, auch wenn der Antrag nicht angenommen wird.
- 2.6 Ist die in Ziffer 2.1 genannte Bedin-

gung (Einzahlung des Genussrechtskapitals) nach zehn Tagen nicht eingetreten, ist die Gesellschaft berechtigt, die Ablehnung des Antrags durch Übersendung einer Ablehnungserklärung per E-Mail zu erklären.

3. **Genussrechtsregister**
- 3.1 Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen.
- 3.2 Gegenüber der Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur der, der im Genussrechtsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Zahlungen mit befreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
- 3.3 Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.
- 3.4 Der Genussrechtsinhaber ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Genussrechtsinhaber – mit Ausnahme der Kündigung – per E-Mail erfolgt. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen.
- 3.5 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich per Email versandt.
- 3.6 Eine Vererbung oder eine Übertragung durch Rechtsgeschäft von Todes wegen ist zulässig. Im Erbfall ist die Übertragung der Genussrechte durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie im Einzelfall sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten. Solange ein

Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis oder ein sonstiger geeigneter Nachweis nicht vorgelegt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, Auszahlungen an die vorhandene Kontoverbindung des (verstorbenen) Anlegers vorzunehmen.

4. **Einzahlung des Genussrechtskapitals**
- 4.1 Der Genussrechtsinhaber zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der ihm von der Gesellschaft zugesandten Annahmeerklärung mit Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto ein.
- 4.2 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, befindet sich der Genussrechtsinhaber in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Bankkonto.
5. **Verzinsung**
- 5.1 Wenn der Gewinn der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr ausreicht, wird die Verzinsung wahlweise in Euro per Überweisung auf ein deutsches Girokonto oder in Form von Verzehr Gutscheinen (Wertmarken) gezahlt. Die Auszahlung der Verzinsung ist bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres fällig.
- 5.2 Wählt der Anleger die Verzinsung seiner Anlage in Verzehr Gutscheinen (Wertmarken), wird das Genussrechtskapital – vom Tag der Einzahlung an – mit sechs Prozent verzinst. Die Verzinsung der Wertmarken erfolgt mit einfachem Brief. Die Wertmarken können ausschließlich im Restaurant „Femerling“ in der Würmstr. 37 in Gräfelfing eingelöst werden, das von der Genussmanufactur GmbH betrieben wird.
- 5.3 Wählt der Anleger die Verzinsung seiner Anlage in Euro, wird das Genussrechtskapital – vom Tag der Einzahlung an – mit drei Prozent verzinst. Die Überweisung der Zinsen auf ein deutsches Bankkonto erfolgt bis

- zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- 6. Laufzeit, Kündigung**
- 6.1 Die Genussrechte werden auf unbestimmte Zeit ausgegeben.
- 6.2 Eine Kündigung durch den Genussrechtinhaber ist frühestens zum 31.12.2025 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.
- 7. Nachschusspflicht, Beteiligung**
- 7.1 Es besteht keine Nachschusspflicht.
- 7.2 Der Genussrechtinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 8. Auflösung der Gesellschaft**
- 8.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Anleger Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Nennwert zuzüglich noch nicht ausgezahlter Genussrechtsverzinsung, sofern die Gesellschaft über ausreichend Liquidität verfügt.
- 8.2 Der Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals besteht nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Im Übrigen gilt die Regelung des Rangrücktritts gemäß Ziffer 11.
- 8.3 Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus gehende Teilnahme am Liquidationserlös.
- 9. Rückzahlung, Rückabwicklung**
- Die Rückzahlung des wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, zu dem die wirksame Kündigung erfolgt ist. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag. Sollte die Liquidität der Gesellschaft zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals in zwei gleichen Raten gemäß Ziffer 7 Satz 1 mit einer ersten Rate innerhalb von 20 Tagen und einer zweiten Rate innerhalb von weiteren vier Monaten erfolgen.
- 10. Übertragung von Genussrechten**
- 10.1 Die Genussrechte sind übertragbar.

- Der Genussrechtinhaber kann die Genussrechte nur im Ganzen an Dritte und nur jeweils zum 31.12. übertragen.
- 10.2 Die Übertragung der Genussrechte ist der Gesellschaft anzuzeigen und erst wirksam, wenn der Gesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen des neuen Genussrechtinhabers mitgeteilt wurden.
- 11. Nachrangigkeit**
- Ansprüche aus dem Genussrecht treten gegenüber Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in der Weise im Rang zurück, dass sie im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft erst nach diesen aber vor den Ansprüchen der Gesellschafter zu befriedigen sind.
12. Geschäfts- und Mitwirkungsrechte
- 12.1 Die Genussrechte gewähren keine Geschäfts- und Mitwirkungsrechte. Insbesondere hat der Genussrechtinhaber kein Stimmrecht und ist nicht berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß dem Geschäftsvertrag dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern.
- 12.2 Die Genussrechte gewähren keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Abwicklungserlös bei Liquidation der Gesellschaft.
- 13. Ausgabe neuer Genussrechte**
- 13.1 Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren sowie sonstiges Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen.
- 13.2 Ein Bezugsrecht des Genussrechtinhabers bei einer neuen Genussrechtsausgabe besteht nicht.
- 14. Bestandschutz**
- Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.
- 15. Änderungen der Genussrechtsbedingungen**
- 15.1 Nachträglich können die Nachrangigkeit nicht beschränkt sowie Laufzeit und Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- 15.2 Im Falle von Änderungen der steuerli-

- chen Behandlung von Genussrechten ist die Gesellschaft berechtigt, die Genussrechtsbedingungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Genussrechtinhaber sowie der Gesellschaft und deren Gesellschafter durch einseitige Willenserklärung zu ändern.
- 16. Bekanntmachungen**
- Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen per E-Mail gegenüber dem Genussrechtinhaber.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 17.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen oder Ergänzungen dieser Genussrechtsbedingungen oder dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Auf diese Genussrechtsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 17.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 17.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Genussrechtinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 17.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem von der Gesellschaft gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.